

**UNTERSUCHUNG ZUR PLANUNGSRECHTLICHEN STEUERUNG VON
MÖGLICHEN STANDORTEN FÜR FREIFLÄCHENSOLARANLAGEN IN DER
VERBANDSGEMEINDE RÜLZHEIM**

**ABWÄGUNG ÜBER DIE STELLUNGNAHMEN DER BETEILIGTEN TRÄGER
ÖFFENTLICHER BELANGE**

Informelle Behördenbeteiligung

Die Verbandsgemeindeverwaltung hat mit Schreiben vom 27.09.2023 die „Untersuchung zur planungsrechtlichen Steuerung von möglichen Standorten für Freiflächenanlagen“ den wesentlichen berührten Behörden und Trägern öffentlicher Belange mit der Bitte um Stellungnahme zugesandt. Im Rahmen dieser informellen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sind folgende Stellungnahmen eingegangen:

Verband Metropolregion Rhein-Neckar	
Schreiben vom 20.10.2023	Bewertung der Stellungnahme
Der Verband Region Rhein-Neckar unterstützt im Sinne der Energiewende den Ausbau der erneuerbaren Energien im Allgemeinen und der Solarenergie im Besonderen. Im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar ist festgelegt, dass die Energieversorgung zunehmend auf die Nutzung erneuerbarer Energien umgestellt werden soll. Angestrebt wird dabei eine Vollversorgung mit erneuerbaren Energien, soweit möglich aus regionalen Quellen (Plansatz 3.2.1.1). In dem vom Verband Region Rhein-Neckar veröffentlichten Regionalen Energiekonzept wird der Solarenergie neben der Windenergie ein erhebliches Potenzial bescheinigt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Im Folgenden wird lediglich Bezug auf Kapitel 5 „Ausschlussflächen aufgrund entgegenstehender Vorgaben und Nutzungszuweisungen der Landes- und Regionalplanung“ genommen. Der Umstand, dass im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar festgelegte Grünzäsuren als Ausschlussgebiete gewertet werden, wird begrüßt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Es ist möglich, dass sich die Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz nicht vollständig mit den bei einem 100-jährlichen-Hochwasserereignis überschwemmungsgefährdeten Flächen decken. Das liegt daran, dass deren Abgrenzung eventuell nach Genehmigung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar einer Änderung unterzogen wurde. Dieser mögliche Umstand wurde von uns nicht mehr dezidiert geprüft. Die Vorgehensweise, lediglich die bei einem 100-jährlichen-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Verband Metropolregion Rhein-Neckar	
Schreiben vom 20.10.2023	Bewertung der Stellungnahme
Hochwasserereignis überschwemmungsgefährdete Flächen als Ausschlussgebiete zu werten, ist nachvollziehbar.	
Vorranggebiete für den Rohstoffabbau dienen der Gewinnung von oberflächennahen Rohstoffen. Bei Bedarf soll diese Gewinnung kurz- bis mittelfristig möglich sein. Auch wenn Freiflächen-Solaranlagen in der Regel nur für einen begrenzten Zeitraum aufgestellt werden, ist die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe in diesem Zeitraum nicht möglich. Auch der zeitlich begrenzte Betrieb von Freiflächen-Solaranlagen erzeugt demnach einen Zielkonflikt mit dem Vorranggebiet für den Rohstoffabbau. Vor diesem Hintergrund wäre es von Seiten des Verbands Region Rhein-Neckar wünschenswert, dass Vorranggebiete für den Rohstoffabbau ebenfalls als Ausschlussgebiete für Solar-Freiflächenanlagen gewertet werden.	Der Stellungnahme wird Rechnung getragen. Die Vorranggebiete für den Rohstoffabbau werden als Ausschlussgebiete für Solar-Freiflächenanlagen gewertet werden. Die „Untersuchung zur planungsrechtlichen Steuerung von möglichen Standorten für Freiflächen-solaranlagen“ wird entsprechend angepasst.
Es gilt zu bedenken, dass die übrigen, nicht als Ausschlussgebiete gewerteten Zielfestlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar, der Nutzung mit Freiflächen- Solaranlagen ebenfalls entgegenstehen können.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Da zur planungsrechtlichen Absicherung möglicher Standorte für Freiflächen-solaranlagen im Regelfall eine Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich werden, können die nicht als Ausschlussgebiete gewerteten Zielfestlegungen des Einheitlichen Regionalplans, die der Nutzung mit Freiflächen- Solaranlagen ebenfalls entgegenstehen können, im Bauleitplanverfahren Berücksichtigung finden. .
Der in Kapitel 5.3 dargestellte Kriterienkatalog zur Ermittlung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Solar-Freiflächenanlagen stellt nicht die aktuelle Version dar. Am 29.09.23 wurde im Rahmen der 69. Sitzung des Planungsausschusses des Verbands Region Rhein-Neckar eine überarbeitete Version des Kriterienkatalogs beschlossen. Die Vorlagen besagter Sitzung lassen sich über das Bürgerinformationssystem des Verbands Region Rhein-Neckar öffentlich einsehen. Die überarbeitete Version des Kriterienkatalogs wird als „Kriterienkatalog zur Ermittlung von Vorbehaltsgebieten für Solar-Freiflächenanlagen“ bezeichnet.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Kapitel 5.3 wird hinsichtlich der neuen Version des Kriterienkataloges überarbeitet und angepasst.
Es wird vom Verband Region Rhein-Neckar nicht mehr angestrebt, Vorranggebiete für Solar-Freiflächenanlagen festzulegen.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Verband nicht mehr anstrebt, Vorranggebiete, sondern nur noch Vorbehaltsgebiete für Solar-Freiflächenanlagen festzulegen.
In der tabellarischen Darstellung in Kapitel 5.3 wurde der Begriff „Kriterium“ als Überschrift der Ausschlusskriterien gewählt.	Die Überschrift der Tabelle für die Festlegung von Ausschlussgebieten in Kapitel 5.3 wird in „Ausschlusskriterien“ abgeändert.
Beschlussvorschlag:	
Vorranggebiete für den Rohstoffabbau werden als Ausschlussgebiete für Solar-Freiflächenanlagen gewertet. Die angeregten redaktionellen Änderungen werden vorgenommen.	

SGD Süd – Abteilung 4 – Raumordnung, Naturschutz, Bauwesen Referat Raumordnung und Landesplanung	
Schreiben vom 25.10.2023	Bewertung der Stellungnahme
<p>Die Ausarbeitung der vorgelegten Untersuchung zu Steuerung von Standorten für Freiflächen-PVAs begrüßen wir ausdrücklich.</p> <p>Grundsätzlich ist die, in der vorgelegten Untersuchung, dargelegte Ermittlung der Kriterien für Ausschluss- und Eignungsflächen nachvollziehbar.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Es ist darauf hinzuweisen, dass gemäß G 166 4. Teilfortschreibung des LEP IV bei der Errichtung von Freiflächen-PV dem Gedanken des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden Rechnung getragen werden soll. Insbesondere vorbelastete Flächen, wie Konversionsflächen oder brachliegende, versiegelte Flächen im Außenbereich sowie Flächen entlang von linienförmigen Infrastrukturrassen sind daher als priorisierte Flächenkulisse für Freiflächen-PV zu nutzen. Daneben sind ebenfalls ertragsschwache, artenarme oder vorbelastete Acker- und Grünlandflächen als Standorte zu bevorzugen.</p>	<p>Konversionsflächen oder brachliegende, versiegelte Flächen im Außenbereich sind im Bereich der VG Rülzheim nicht in relevantem Umfang vorhanden.</p> <p>Ebenso bestehen kaum ertragsschwache Acker- und Grünlandflächen, wobei gerade den ertragsschwachen Acker- und Grünlandflächen eine erhöhte Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz zukommen kann.</p>
<p>Insbesondere die Seitenrandstreifen von Infrastrukturrassen wurden mit der EEG-Gesetzesnovelle (Ausweitung vergütungsfähiger Bereich entlang von Autobahnen/Schienenwegen von 200 m auf 500 m), der Novellierung des § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB (Privilegierung von PVAs im 200 m-Bereich entlang von Autobahnen und zweigleisigen Schienenwegen des übergeordneten Netzes) und der mittlerweile rechtskräftigen 4. TF LEP IV als primär zu nutzende Flächenkulisse gestärkt. Daher drängt sich die Konzentration möglicher Potentialflächen entlang der im Verbandsgemeindegebiet verlaufenden überörtlichen Infrastrukturrassen auf, wodurch der laut Gesetzgeber primär zu nutzenden Flächenkulisse und dem raumordnerischen "Bündelungsgedanken" Rechnung getragen werden kann. Eine weitergehende Abschichtung möglicher Potentialflächen für Freiflächen-PV im VG-Gebiet ist anhand dieser Kriterien zu empfehlen. Im Kontext der vorgenannten zu priorisierenden Flächenkulisse ist darauf hinzuweisen, dass Standorte für Freiflächen-PV in der "freien" Landschaft sehr kritisch zu sehen sind.</p>	<p>In der „Untersuchung zur planungsrechtlichen Steuerung von möglichen Standorten für Freiflächensolaranlagen“ wird empfohlen, die vierspurig ausgebaute B 9 analog zu Bundesautobahnen zu sehen, obwohl die Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB dort nicht gilt. Die Flächen entlang von linienförmigen Infrastrukturrassen – hier konkret entlang der B 9 - sind somit in die Flächenkulisse für Freiflächen-PV-Anlagen aufgenommen.</p>
<p>Zu den Ausführungen auf Seite 23 "Freiraumschützende Zielvorgaben" zu Vorranggebiet Landwirtschaft und Regionaler Grünzug ist anzumerken, dass bei Überplanung solcher Bereiche mit Freiflächen-PV dennoch ein Zielkonflikt besteht (auch wenn laut ERP z.B. im VRG LW technische Infrastrukturen im Außenbereich ausnahmsweise möglich sind) und somit die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens erforderlich ist.</p>	<p>In der „Untersuchung zur planungsrechtlichen Steuerung von möglichen Standorten für Freiflächensolaranlagen“ kann ergänzt werden, dass bei der Überplanung von Vorranggebieten Landwirtschaft und von Regionalen Grünzügen die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens erforderlich ist</p>
<p>6.2.1 – „Orientierungshilfe für die Definition standortbezogener Eignungs- und Ausschlusskriterien“:</p> <p>Derzeit wird seitens des Ministerium des Innern und für Sport ein Solarleitfaden (angepasst an die aktuellen Entwicklungen) erarbeitet. Dieser wird voraussichtlich bis Ende des Jahres fertiggestellt.</p>	<p>Die Inhalte eines Solarleitfadens können zu gegebener Zeit in die Untersuchung zur planungsrechtlichen Steuerung von möglichen Standorten für Freiflächensolaranlagen“ eingearbeitet werden.</p>

SGD Süd – Abteilung 4 – Raumordnung, Naturschutz, Bauwesen Referat Raumordnung und Landesplanung	
Schreiben vom 25.10.2023	Bewertung der Stellungnahme
<p>6.2.5 – „Vorbelastete Flächen“:</p> <p>Aus raumordnerischer Sicht sind vorbelastete Flächen für Freiflächen-PV zu bevorzugen (auch im Sinne der obigen Ausführungen zu G 166 4. TF LEP IV).</p>	<p>Aus raumordnerischer Sicht vorbelastete Flächen für Freiflächen-PV-Anlagen sind im Bereich der VG Rülzheim nur in begrenztem Umfang vorhanden..</p>
<p>6.2.7 – „Wald- und Gehölzflächen“:</p> <p>Bei der Errichtung von Freiflächen-PV entlang bestehender Waldflächen sind bestimmte Abstände (wegen Windwurf, Verschattung) zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Waldfläche befindet sich im Norden der Anlage: Abstand eine Baumlänge (in der Regel 30 m) - Waldfläche befindet sich im Süden der Anlage: Abstand sechsfache Baumlänge (in der Regel 180 m) - Waldfläche befindet sich im Westen bzw. Osten der Anlage: Abstand dreifache Baumlänge (in der Regel 90 m) 	<p>Der Stellungnahme wird Rechnung getragen. Die in der Stellungnahme hervorgebrachten Abstände werden als Kriterium ergänzt.</p>
<p>6.2.10 – „Landwirtschaftliche Flächen“:</p> <p>In der Untersuchung werden (analog zur Fortschreibung des Teilregionalplans) Böden mit einer Ackerzahl > 60 ausgeschlossen. Unterstützend wäre hier die Aussage, wie hoch die durchschnittliche Ackerzahl/EMZ der Verbandsgemeinde Rülzheim ist. Liegt diese über/unter diesem Wert? Handelt es sich bei Flächen > 60 um Vorranggebiete Landwirtschaft?</p> <p>Bei der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Fläche sollte zur Lenkung potenzieller Standorte die durchschnittliche Ackerzahl/EMZ der VG angesetzt werden. Es ist anzuraten, dass landwirtschaftliche (Vorrang-)Flächen die über der durchschnittlichen Ackerzahl/EMZ der VG liegen, nicht für eine PV-Nutzung in Frage kommen.</p>	<p>Die Ermittlung eines Durchschnittswerts ist nicht mit angemessenem Aufwand möglich, zumal in den Kartierungen des Landesamts für Geologie und Bergbau nur eine Klassenbildung in 20-er-Schritten vorgenommen wird. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass weit überwiegend Ackerzahlen > 60 gegeben sind.</p>
<p>Mit dem Plan Nr. 5 werden die ermittelten Potentialflächen für Freiflächen-PV dargestellt. Hier wäre eine verbal-argumentative Ergänzung hinsichtlich der (Eignungs-)Bewertung der einzelnen Standorte sehr hilfreich. Welche Potentialflächen sind hiervon am besten/wenigsten geeignet? Welche Potentialflächen weisen einen Zielkonflikt auf und welchen? Größe der Potentialflächen (gibt es eine Mindestgröße in ha, die seitens VG angesetzt wird), etc.?</p>	<p>Die gewünschte ergänzende Bewertung der Potentialflächen kann vorgenommen werden.</p>
<p>Aus der Untersuchung geht auch nicht hervor, wie viel Hektar Potentialflächen für die VG Rülzheim ermittelt wurden. Wie viel Prozent sind dies im Vergleich zur Ackerfläche der VG? Wie steht dies im Verhältnis zu 2 %-Marke aus der 4.TF, LEP IV?</p> <p>Laut Begründung G 166 c 4.TF, LEP IV sollen "bei der Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Rahmen der Abwägung landwirtschaftliche Belange angemessen berücksichtigt werden. Landesweit soll die Nutzung von Ackerflächen für den Bau von weiteren Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Stichtag: 31. Dezember 2020) auf 2 Prozent begrenzt werden, wobei in</p>	<p>Die gewünschte Flächenbilanz kann -nach Überarbeitung der Potenzialflächen aufgrund der oben dargelegten Veränderungen des Kriterienkatalogs – ergänzt werden.</p>

SGD Süd – Abteilung 4 – Raumordnung, Naturschutz, Bauwesen Referat Raumordnung und Landesplanung	
Schreiben vom 25.10.2023	Bewertung der Stellungnahme
einzelnen Kommunen auch mehr als 2 Prozent in Anspruch genommen werden können, solange dies mit den Belangen der örtlichen Landwirtschaft vereinbar ist."	
Noch eine Frage zur weiteren Vorgehensweise: Soll die Untersuchung zur Steuerung von Standorten für Freiflächen-PVAs als informelles Konzept vorgehalten werden oder ist die Aufstellung eines Teilflächennutzungsplans zum Thema Freiflächen-PV/erneuerbare Energien vorgesehen?	Die „Untersuchung zur planungsrechtlichen Steuerung von möglichen Standorten für Freiflächensolaranlagen“ der Verbandsgemeinde Rülzheim soll als informelles Konzept vorgehalten werden. Sie soll als Beurteilungsgrundlage zur weiteren Vorgehensweise dienen, wenn von dritter Seite Anfragen an die Verbands- bzw. Ortsgemeinden zur planungsrechtlichen Absicherung von geplanten Freiflächensolaranlagen gerichtet werden. Eine proaktive Ausweisung von Sonderbauflächen für Freiflächensolaranlagen im FNP ist seitens der Verbandsgemeinde nicht vorgesehen.
Beschlussvorschlag: Es werden Abstandsvorgaben zu Waldflächen ergänzt. Die angeregten redaktionellen Änderungen und Ergänzungen werden vorgenommen.	

Landkreis Germersheim – Bauen, Kreisentwicklung	
Schreiben vom 30.10.2023	Bewertung der Stellungnahme
Untere Bauaufsichtsbehörde / Bauleitplanung Die Aufstellung der Studie zu Flächenpotenzialen von Freiflächensolaranlagen in der Verbandsgemeinde Rülzheim wird ausdrücklich begrüßt. Die Vorgehensweise der Studie ist klar und nachvollziehbar.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Es wird jedoch generell angeregt die systematische Erfassung und Bewertung von Potenzialflächen für Solaranlagen auch auf den Innenbereich zu erweitern.	Der Ausbau auf versiegelten Flächen führt in der Regel nicht zu planungsrechtlichen Handlungserfordernissen für die Verbandsgemeinde bzw. die Ortsgemeinden, da hier zumeist das erforderliche Baurecht besteht. Daher ist eine Konzentration auf die Bereiche, bei denen planungsrechtliche Handlungserfordernisse für die Verbandsgemeinde bzw. die Ortsgemeinden entstehen können, gerechtfertigt. Die „Untersuchung zur planungsrechtlichen Steuerung von möglichen Standorten für Freiflächensolaranlagen“ der Verbandsgemeinde Rülzheim soll dabei als Beurteilungsgrundlage zur weiteren Vorgehensweise dienen, wenn von dritter Seite Anfragen an die Verbands- bzw. Ortsgemeinden zur planungsrechtlichen Absicherung von geplanten Freiflächensolaranlagen gerichtet werden. Eine proaktive Ausweisung von Sonderbauflächen für Freiflächensolaranlagen im FNP ist seitens der Verbandsgemeinde nicht vorgesehen.
Die geplante Vorgehensweise, durch die Aufstellung von Bebauungsplänen, die Planungen zu sichern und zu konkretisieren, wird begrüßt. Es wird für die Aufstellung der Bauleitpläne angeregt, den durch die	Eine proaktive Ausweisung von Sonderbauflächen für Freiflächensolaranlagen im FNP ist seitens der Verbandsgemeinde nicht vorgesehen. .

Landkreis Germersheim – Bauen, Kreisentwicklung	
Schreiben vom 30.10.2023	Bewertung der Stellungnahme
<p>Digitalisierungsnovelle des BauGB vom 07.07.2023 neu eingeführten Privilegierungstatbestand sogenannter „Agri-PV-Hofanlagen“ (§35 Abs.1 Nr.9) zu berücksichtigen und Mehrnutzungskonzepte für die Landwirtschaft von Beginn an mitzudenken.</p>	
<p>Untere Naturschutzbehörde</p> <p>Die Initiative der Verbandsgemeinde Rülzheim, eine konzeptionelle Grundlage zur Ermittlung von Potenzialflächen für Freiflächensolaranlagen zu erarbeiten, wird seitens der unteren Naturschutzbehörde grundsätzlich begrüßt. Es wird jedoch betont, dass für die Nutzung der Solarenergie vorrangig versiegelte oder überbaute Flächen genutzt werden sollten und die Inanspruchnahme von Freiflächen für die Solarstromerzeugung gering gehalten werden sollte. In diesem Zusammenhang wird die Entwicklung eines Konzeptes zur Nutzung von Solarenergie auf versiegelten oder überbauten Flächen bzw. eine entsprechende methodisch-inhaltliche Ergänzung der vorliegenden Untersuchung angeregt.</p>	<p>Der Verbandsgemeinde ist bewusst, dass der Ausbau auf versiegelten Flächen klaren Vorrang gegenüber dem Ausbau auf Freifläche hat.</p> <p>Der Ausbau auf versiegelten Flächen führt jedoch nicht zu planungsrechtlichen Handlungserfordernissen für die Verbandsgemeinde bzw. die Ortsgemeinden, da hier in der Regel das erforderliche Baurecht besteht.</p> <p>Die „Untersuchung zur planungsrechtlichen Steuerung von möglichen Standorten für Freiflächensolaranlagen“ der Verbandsgemeinde Rülzheim soll als Beurteilungsgrundlage zur weiteren Vorgehensweise dienen, wenn von dritter Seite Anfragen an die Verbands- bzw. Ortsgemeinden zur planungsrechtlichen Absicherung von geplanten Freiflächensolaranlagen gerichtet werden.</p>
<p>Die methodische Vorgehensweise zur Ermittlung von Potenzialflächen auf der Ebene der Flächennutzungsplanung durch Berücksichtigung von Ausschluss- und Restriktionsflächen einerseits und die Bestimmung von Flächennutzungen mit Vorbelastung ist gut nachvollziehbar. Auf der Grundlage der Potenzialanalyse ist anschließend eine parzellenscharfe Beurteilung eines konkreten Vorhabens unter Berücksichtigung der standortörtlichen Gegebenheiten und der bautechnischen Ausführung durchzuführen, um eine einzelfallbezogene Prüfung vornehmen zu können.</p>	<p>Eine proaktive Ausweisung von Sonderbauflächen für Freiflächensolaranlagen im FNP ist seitens der Verbandsgemeinde nicht vorgesehenen.</p>
<p>Größere Bereiche der Verbandsgemeinde Rülzheim liegen in einem hinsichtlich des Landschaftsbildes sensiblen Gebiet. Insbesondere im Landschaftsschutzgebiet „Pfälzer Rheinauen“ ist die Qualität des Landschaftsbildes meist hoch bis sehr hoch, so dass hier die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen mit ihrer regelmäßig überörtlichen Wirkung auf das Landschaftsbild als kritisch angesehen wird. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass nach derzeitigem Stand auch mit der Änderung des EEG 2024 Landschaftsschutzgebiete von der Förderkulisse ausgenommen werden.</p>	<p>Über die Hälfte der Verbandsgemeindegebietsfläche befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes (LSG) Pfälzische Rheinauen, das sich in mehreren Abschnitten entlang des Rheins von Worms im Norden bis zur südlichen Landesgrenze von Rheinland-Pfalz erstreckt.</p> <p>Das LSG ist durch Rechtsverordnung vom 14.10.1971 ausgewiesen. Als Schutzzweck ist die Erhaltung der landschaftlichen Eigenart und Schönheit der Rheinauen mit ihren stehenden und fließenden Gewässern, insbesondere seiner Altrheinarme, naturnahen Waldgebiete, Waldrandbiotope, Lichtungen, Feucht- und Nasswiesenbiotope, die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes für einen großräumigen ökologischen Ausgleich und die Sicherung dieser naturnahen Rheinauenlandschaft für die Erholung definiert.</p> <p>Angesichts der Größe der vom Landschaftsschutzgebiet umfassten Flächen sowie der einbezogenen</p>

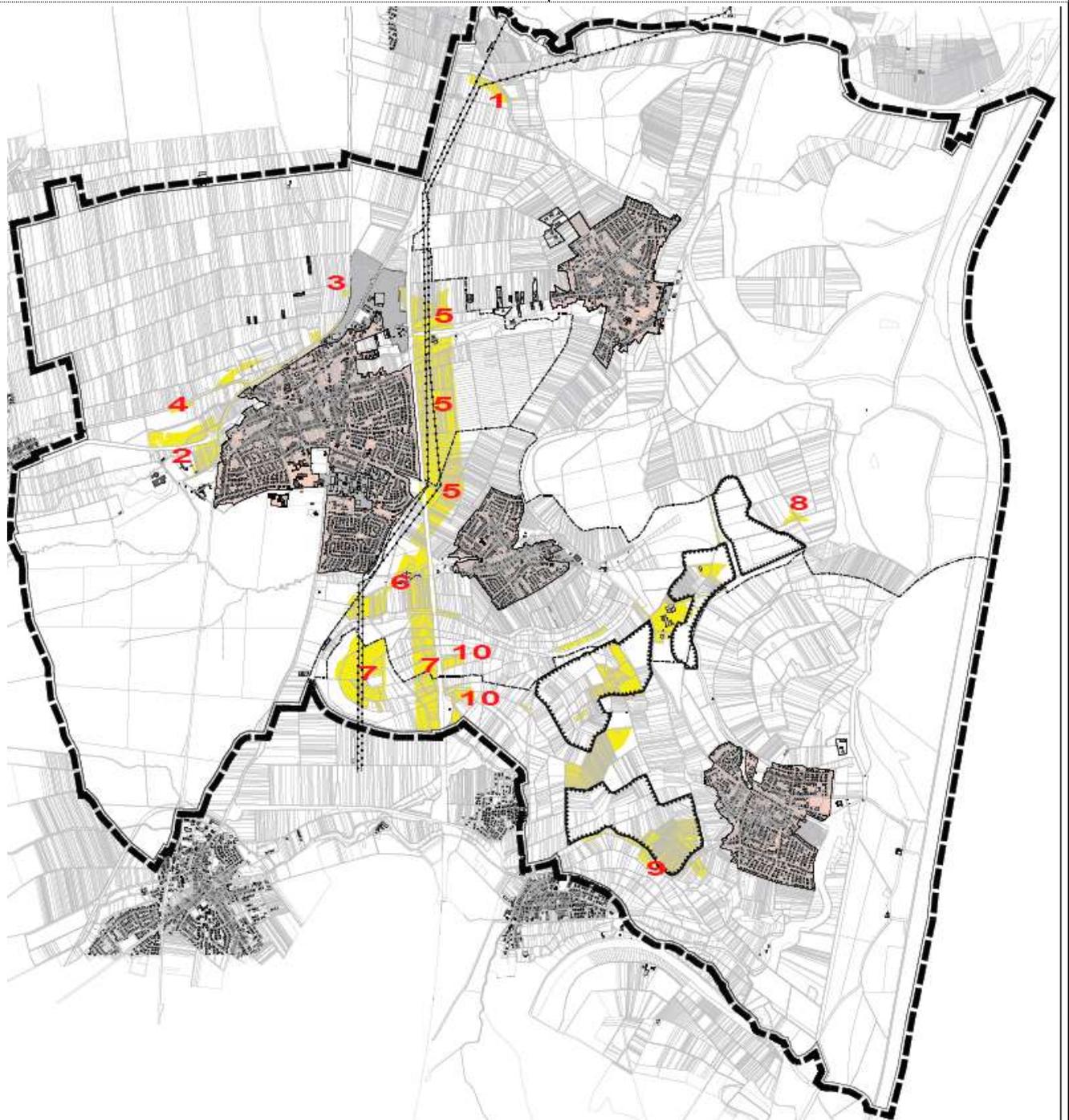
Landkreis Germersheim – Bauen, Kreisentwicklung	
Schreiben vom 30.10.2023	Bewertung der Stellungnahme
	<p>großflächig intensiv landwirtschaftlich genutzter und ausgeräumter Bereiche ist davon auszugehen, dass der Schutzzweck des Landschaftsschutzgebiets dem Bau von Freiflächen-Solaranlagen nicht grundsätzlich entgegen steht. Es ist durchaus denkbar, dass Freiflächen-Anlagen innerhalb des Landschaftsschutzgebiets fachrechtlich zugelassen werden können.</p> <p>Landschaftsschutzgebiete werden daher nicht pauschal als Ausschlussflächen für Freiflächen-Solaranlagen eingestuft. Sie ist aber im Rahmen einer Einzelfallprüfung und hier insbesondere in Bezug auf die Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Erholungseignung zu beachten.</p>
<p>Weiterhin ist bei der Beurteilung der Eignung künstlicher Gewässer das „Schutz- und Folgenutzungskonzept: Baggerseen im Kreis Germersheim“ der Kreisverwaltung Germersheim von April 2003 zu berücksichtigen. Bei einer dort vorgegebenen Schwerpunktfolgenutzung als Erholungssee oder Landschaftssee werden hinsichtlich der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch schwimmende PV-Anlagen grundsätzliche Probleme gesehen. Hinzu kommt, dass bisher kaum ökologische Begleitforschung zu solchen Anlagen veröffentlicht wurde und deren ökologische Auswirkungen derzeit schwer zu beurteilen sind.</p>	<p>Das „Schutz- und Folgenutzungskonzept: Baggerseen im Kreis Germersheim“ der Kreisverwaltung Germersheim von April 2003 ist mittlerweile 20 Jahre alt. Es wird daher als gerechtfertigt angesehen, dort enthaltene Vorgaben zur Nutzung als Schwerpunktfolgenutzung als Erholungssee oder Landschaftssee vor dem Hintergrund der Erfordernisse des Klimaschutzes im Einzelfall neu zu gewichten.</p>
<p>Im Bereich der Schleife des Scheidbaches südlich von Rülzheim sind in Plan 5 teilweise nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope, welche als zwingende Ausschlussflächen in Plan 1 gekennzeichnet sind, als Potenzialflächen dargestellt. Dieser Bereich des Scheidbaches ist aus unserer Sicht aufgrund der Biotopausstattung und des Landschaftsbildes nicht für PV-Freiflächenanlagen geeignet.</p>	<p>Der Stellungnahme wird Rechnung getragen. Die Potenzialfläche wird um die nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope verkleinert.</p>
<p>Abschließend soll festgehalten werden, dass für den notwendigen Ausbau der erneuerbaren Energien eine gemeindeübergreifende Steuerung für notwendig gehalten wird. Der Verband Region Rhein-Neckar ist diesbezüglich regionalplanerisch tätig und hat Ergebnisse bereits verwaltungsintern vorgestellt. Eine Berücksichtigung dieser Ergebnisse in der kommunalen Planung für PV-Freiflächenanlagen, welche in der Regel eine überörtliche Wirkung haben, wird für erforderlich gehalten.</p>	<p>In der „Untersuchung zur planungsrechtlichen Steuerung von möglichen Standorten für Freiflächensolaranlagen“ erfolgt eine Orientierung an den Standortkriterien gemäß dem Entwurf zur Teilfortschreibung Solarenergie des Einheitlichen Regionalplans erfolgen.</p>
<p>Aufgrund der vorgenannten Punkte wird eine nochmalige Durchsicht, Überarbeitung und Ergänzung bzw. Weiterentwicklung des Gesamtkonzeptes angeregt.</p>	<p>Die „Untersuchung zur planungsrechtlichen Steuerung von möglichen Standorten für Freiflächensolaranlagen“ wird vor ihrer Beschlussfassung als kommunales Handlungskonzept nochmals überarbeitet.</p>
<p>Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde</p> <p>Es ist anzumerken, dass in den vorgelegten Planunterlagen die Gewässerflächen, insbesondere der künstlichen Gewässer, nicht eindeutig und korrekt dargestellt wurden. Deshalb kann zur zeichnerischen Darstellung</p>	<p>Die „Untersuchung zur planungsrechtlichen Steuerung von möglichen Standorten für Freiflächensolaranlagen“ darf nicht als Umsetzungskonzept für Freiflächensolaranlagen missverstanden werden.</p>

Landkreis Germersheim – Bauen, Kreisentwicklung	
Schreiben vom 30.10.2023	Bewertung der Stellungnahme
<p>der Eignungsflächen an künstlichen Gewässern aus Sicht der unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde keine detaillierte Aussage getroffen werden.</p>	<p>Die „Untersuchung zur planungsrechtlichen Steuerung von möglichen Standorten für Freiflächensolaranlagen“ der Verbandsgemeinde Rülzheim soll vielmehr als Beurteilungsgrundlage zur weiteren Vorgehensweise dienen, wenn von dritter Seite Anfragen an die Verbands- bzw. Ortsgemeinden zur planungsrechtlichen Absicherung von geplanten Freiflächensolaranlagen gerichtet werden. Eine proaktive Ausweisung von Sonderbauflächen für Freiflächensolaranlagen im FNP ist seitens der Verbandsgemeinde nicht vorgesehen.</p>
<p>Der Verband Region Rhein-Neckar hat am 24.10.2023 die Teilregionalpläne Windenergie & Solarenergie zur 1. Offenlage für den Landkreis Germersheim verwaltungsintern vorgestellt. Beim Teilregionalplan Solarenergie wurden hierbei u.a. Landschaftsschutzgebiete als Ausschlussflächen festgelegt, um die Suchraumkulisse für PV-Freiflächenanlagen zu bestimmen. D.h. der Regionalverband hält eine regionalbedeutsame Solarenergie-nutzung auf künstlichen Gewässern, wenn diese in Landschaftsschutzgebieten liegen, nicht grundsätzlich für möglich. Aus diesem Grund wurden im Entwurf des Teilregionalplans Solarenergie die im Landschaftsschutzgebiet „Pfälzische Rheinauen“ liegenden künstlichen Gewässer in der Verbandsgemeinde Rülzheim mit Ausnahme der bereits bestehenden Anlage in Leimersheim nicht als Vorbehaltsgebiete für die Solarenergie-nutzung festgelegt.</p> <p>Deshalb werden aus Sicht der unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde grundsätzliche Bedenken gegen die Eignung der künstlichen Gewässerflächen für die Freiflächensolarnutzung erhoben. Es wird gebeten das Konzept dahingehend zu überarbeiten und entsprechend anzupassen.</p>	<p>Der Verband Region Rhein-Neckar beabsichtigt die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für Freiflächensolaranlagen. Vorbehaltsflächen kommt weder eine Zielwirkung zu noch sind die außerhalb liegenden Flächen als Ausschlussflächen zu sehen. Insofern ist es der kommunalen Bauleitplanung durchaus möglich, andere Flächen als Flächen für Freiflächensolaranlagen auszuweisen.</p> <p>Wie oben bereits dargelegt, soll die „Untersuchung zur planungsrechtlichen Steuerung von möglichen Standorten für Freiflächensolaranlagen“ der Verbandsgemeinde Rülzheim dabei als Beurteilungsgrundlage zur weiteren Vorgehensweise dienen, wenn von dritter Seite Anfragen an die Verbands- bzw. Ortsgemeinden zur planungsrechtlichen Absicherung von geplanten Freiflächensolaranlagen gerichtet werden.</p> <p>Ein grundsätzlicher Ausschluss von künstlichen Gewässerflächen für die Freiflächensolarnutzung wird dabei als nicht sachgerecht angesehen.</p>
<p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Die Potenzialfläche wird um die nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope verkleinert.</p> <p>Landschaftsschutzgebiete und künstliche Gewässerflächen werden nicht pauschal als Ausschlussflächen für die Freiflächensolarnutzung betrachtet.</p>	

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz	
Schreiben vom 25.10.2023	Bewertung der Stellungnahme
<p>Es wird im EEG klargestellt, dass mindestens 50 % der PV auf, an oder in Gebäuden oder Lärmschutzwänden, u.a. zur Schonung von Landwirtschaftsflächen errichtet werden soll. Der Ausbau auf versiegelten Flächen hat damit klaren Vorrang gegenüber der Freifläche. Dieser Vorrang findet in der vorliegenden Studie leider keine Würdigung. Daher halten wir es für erforderlich diesen</p>	<p>Der Verbandsgemeinde ist bewusst, dass der Ausbau auf versiegelten Flächen klaren Vorrang gegenüber dem Ausbau auf Freifläche hat.</p> <p>Der Ausbau auf versiegelten Flächen führt jedoch nicht zu planungsrechtlichen Handlungserfordernissen für die Verbandsgemeinde bzw. die</p>

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz	
Schreiben vom 25.10.2023	Bewertung der Stellungnahme
<p>Aspekt ebenfalls mit aufzunehmen und entsprechende verbindliche Regelungen für die Installation und den Ausbau von PV Anlagen auf Gebäuden und versiegelten bzw. vorbelasteten Flächen im Verbandsgemeindegebiet vorzunehmen.</p>	<p>Ortsgemeinden, da hier in der Regel das erforderliche Baurecht besteht.</p> <p>Die „Untersuchung zur planungsrechtlichen Steuerung von möglichen Standorten für Freiflächensolaranlagen“ der Verbandsgemeinde Rülzheim soll als Beurteilungsgrundlage zur weiteren Vorgehensweise dienen, wenn von dritter Seite Anfragen an die Verbands- bzw. Ortsgemeinden zur planungsrechtlichen Absicherung von geplanten Freiflächensolaranlagen gerichtet werden. Eine proaktive Ausweisung von Sonderbauflächen für Freiflächensolaranlagen im FNP ist seitens der Verbandsgemeinde nicht vorgesehen.</p>
<p>Die Ermittlung geeigneter Standorte zur Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen erfolgt in vorliegender Studie in drei Schritten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Die Studie definiert als zwingende Ausschlussfläche aufgrund gesetzlicher Vorgaben Flächen mit FFH-Lebensraumtypen. Diese Vorgehensweise erschließt sich uns nicht. U.E. können auch in diesen Gebieten PV-Anlagen installiert werden, wenn nachgewiesen wird, dass die Schutzziele nicht beeinträchtigt werden. Einen pauschalen Ausschluss dieser Gebiete halten wir für unverhältnismäßig.</p>	<p>Die Verbandsgemeinde geht davon aus, dass Freiflächensolaranlagen auf FFH-Lebensraumtypen (nicht pauschal innerhalb von FFH-Gebieten!) zu einer grundlegenden Veränderung der betreffenden Fläche und damit zu einem Verstoß gegen den naturschutzrechtlichen Gebietsschutz führen würden. Es wird daher als fachlich gerechtfertigt angesehen, die Flächen von FFH-Lebensraumtypen in den Natura2000-Gebieten pauschal als Ausschlussflächen zu betrachten.</p>
<p>Auf Ebene der Regionalplanung sind als Ausschlussflächen aufgrund entgegenstehender Vorgaben und Nutzungszuweisungen der Landes- und Regionalplanung die Vorrangflächen zu berücksichtigen. Im Verbandsgemeindegebiet sind landwirtschaftliche Vorrangflächen abgegrenzt. Als regionalplanerisches Ziel ist für diese Fläche definiert: ... "in „Vorranggebieten für die Landwirtschaft“ ist eine außerlandwirtschaftliche Nutzung nicht zulässig. Nach dem Regionalplan sind Ziele der Regionalplanung „verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten und bestimmbar, abschließend abgewogenen Festlegungen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes.“ Vor diesem Hintergrund kommen die landwirtschaftlichen Vorrangflächen (s. gelbe Abgrenzung Kartenauszug) als Standorte für Freiflächen PV-Anlagen nicht in Frage und sind der Landwirtschaft vorzubehalten.</p>	<p>In der „Untersuchung zur planungsrechtlichen Steuerung von möglichen Standorten für Freiflächensolaranlagen“ kann ergänzt werden, dass bei der Überplanung von Vorranggebieten Landwirtschaft die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens erforderlich ist.</p>
<p>Der Entwurf zur Fortschreibung des Teilregionalplans Solarenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar sieht einen Ausschluss von Flächen mit Ackerzahlen > 60 vor. Bei Flächen mit einer Ackerzahl zwischen 40 bis 60 wird ein grundlegender Konflikt gesehen. Hier soll lt. Studie eine Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung landwirtschaftlicher Aspekte erfolgen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund teilen wir zu den einzelnen Flächen folgendes mit. Der Übersichtlichkeit sind die</p>	<p>Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

beschriebenen Flächen in beigefügter Karte, die Bestandteil der Stellungnahme ist, nummeriert.



Fläche 1

Die Flächendarstellung greift in die bestehende Agrarstruktur ein und zerstört Bewirtschaftungseinheiten. Sie ist mit Bodenpunkten zwischen 40 und 60 zudem beregenbar und dadurch für den Anbau von Sonderkulturen

Die Fläche 1 ergibt sich nach den Ausschlusskriterien als Potenzialfläche. Sie kann jedoch im Rahmen der Einzelfallprüfung aufgrund ihrer Lage inmitten einer ansonsten freien Landschaft ausgeschlossen werden.

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz	
Schreiben vom 25.10.2023	Bewertung der Stellungnahme
einschl. Tabak geeignet. Der Einheitliche Regionalplan stellt sie als landwirtschaftliche Vorrangfläche dar. Als Standort für Freiflächen-PV wird sie abgelehnt.	
Fläche 2 Aus landwirtschaftlicher Sicht wird die Geeignetheit der Flächen der ehemaligen Straußenfarm als Standort für eine Freiflächen PV-Anlage begrüßt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Flächen 3 und 4 Die Flächen liegen innerhalb von Bewirtschaftungseinheiten, sind tlw. Vorrangfläche, beregenbar und werden aus landwirtschaftlicher Sicht als PV-Standorte abgelehnt.	Die Fläche 3 liegt innerhalb der Flächen, in der Freiflächensolaranlagen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB privilegiert sind. Sie ist damit der kommunalen Planungshoheit entzogen. Die Fläche 4 ergibt sich nach den Ausschlusskriterien als Potenzialfläche. Sie kann jedoch im Rahmen der Einzelfallprüfung ausgeschlossen werden.
Fläche 5 Die Flächen östlich der B9 zeichnen sich durch Bodenpunkte zwischen 40 und 60 aus. Die Flächen sind komplett mit Beregnungsmöglichkeiten ausgestattet und aufgrund dieser Gegebenheit ist hier der Anbau aller landwirtschaftlicher Kulturen möglich. Die agrarstrukturelle Ausstattung ist hervorragend. Es existieren wirtschaftliche Schlageinheiten. Die Wertigkeit dieser Flächen spiegelt sich auch im Regionalplan wider, der sie als landwirtschaftliche Vorrangflächen einstuft. Daher stehen sie für eine außerlandwirtschaftliche Nutzung nicht zur Verfügung.	Die Verbandsgemeinde geht davon aus, dass es sachlich gerechtfertigt ist, die Flächen in einem 200 m breiten Korridor entlang der autobahnähnlich ausgebauten B 9 analog zu den entsprechenden Korridoren entlang von Autobahnen zu sehen. Dem raumordnerischen Gebot einer vorrangigen Nutzung vorbelasteter Flächen wird hier Rechnung getragen. Dessen ungeachtet ist der Verbandsgemeinde bewusst, dass im Falle einer beabsichtigten planungsrechtlichen Absicherung zunächst ein Zielabweichungsverfahren durchzuführen ist.
Fläche 6 Die Fläche westlich der B9 liegt auf dem Hochgestade, weist Bodenpunkte zwischen 40 und 60 auf und ist als Vorrangfläche der Landwirtschaft zu erhalten.	Die Verbandsgemeinde geht davon aus, dass es sachlich gerechtfertigt ist, die Flächen in einem 200 m breiten Korridor entlang der autobahnähnlich ausgebauten B 9 analog zu den entsprechenden Korridoren entlang von Autobahnen zu sehen. Dem raumordnerischen Gebot einer vorrangigen Nutzung vorbelasteter Flächen wird hier Rechnung getragen. Dessen ungeachtet ist der Verbandsgemeinde bewusst, dass im Falle einer beabsichtigten planungsrechtlichen Absicherung zunächst ein Zielabweichungsverfahren durchzuführen ist.
Fläche 7 Die Flächen innerhalb des Kuhardter Bruchs unmittelbar westlich entlang der B9 sind größtenteils ackerbaulich genutzt, der westliche Teil dient hauptsächlich der Grünlandbewirtschaftung eines tierhaltenden Betriebes.	Die Fläche 7 ergibt sich nach den Ausschlusskriterien als Potenzialfläche. Es sind keine Gründe erkennbar, warum sie im Rahmen der Einzelfallprüfung ausgeschlossen werden sollte..
Fläche 8 Die Größenordnung dieser Fläche und die Lage innerhalb der geplanten Hochwasserschutzmaßnahme Reserveraum Hördt lassen es kaum denkbar erscheinen, diese Fläche als PV-Standort weiter zu verfolgen. Zudem würde eine PV Anlage sich hier nachteilig auf die Agrarstruktur auswirken.	Die Fläche 8 ergibt sich nach den Ausschlusskriterien als Potenzialfläche. Sie kann jedoch im Rahmen der Einzelfallprüfung aufgrund ihrer Lage innerhalb der geplanten Hochwasserschutzmaßnahme Reserveraum Hördt ausgeschlossen werden.

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz	
Schreiben vom 25.10.2023	Bewertung der Stellungnahme
<p>Fläche 9</p> <p>Die Flächen südwestlich Kiesees Wolf liegen innerhalb des Flurbereinigungsverfahrens Hochwasserrückhaltung Wörth-Jockgrim-Neupotz. Zur Minimierung der infolge des Vorhabens aufgetretenen Nachteile wurde ein Bodenordnungsverfahren durchgeführt. Die Zuteilung ist mittlerweile abgeschlossen. Um die Agrarstruktur zu erhalten sind diese Fläche in ihrem jetzigen Zustand zu belassen. Auch die Flächen östlich der Abbaustelle sind der Landwirtschaft vorzubehalten.</p>	<p>Die Fläche 9 ergibt sich nach den Ausschlusskriterien als Potenzialfläche. Sie kann jedoch im Rahmen der Einzelfallprüfung aufgrund ihrer Lage innerhalb des Flurbereinigungsverfahrens Hochwasserrückhaltung Wörth-Jockgrim-Neupotz ausgeschlossen werden.</p>
<p>Fläche 10</p> <p>Eine Inanspruchnahme der Flächen östlich der B9 sehen wir kritisch da sowohl eine Inanspruchnahme von Acker- als auch Grünlandflächen erfolgt.</p>	<p>Die Verbandsgemeinde geht davon aus, dass es sachlich gerechtfertigt ist, die Flächen in einem 200 m breiten Korridor entlang der autobahnähnlich ausgebauten B 9 analog zu den entsprechenden Korridoren entlang von Autobahnen zu sehen. Dem raumordnerischen Gebot einer vorrangigen Nutzung vorbelasteter Flächen wird hier Rechnung getragen.</p> <p>Dessen ungeachtet ist der Verbandsgemeinde bewusst, dass im Falle einer beabsichtigten planungsrechtlichen Absicherung zunächst ein Zielabweichungsverfahren durchzuführen ist.</p>
<p>Grundsätzlich sind auch Standorte, die als naturschutzfachliche Kompensationsflächen fungieren hinsichtlich ihrer Geeignetheit als PV Standorte zu prüfen.</p>	<p>Die Verbandsgemeinde geht davon aus, dass Freiflächensolaranlagen auf naturschutzfachliche Kompensationsflächen zu einer grundlegenden Veränderung der betreffenden Fläche und damit zu einem Verlust oder einer Minderung der Kompensationswirkungen führen würden. Es wird daher als fachlich gerechtfertigt angesehen, naturschutzfachliche Kompensationsflächen pauschal als Ausschlussflächen zu betrachten.</p>
<p>Das Verbandsgemeindegebiet ist mit Schutzgebieten und Wasserflächen in einem erheblichem Flächenumfang ausgestattet. Daher sollten zum Schutz der landwirtschaftlichen Nutzflächen vorbelastete bzw. funktionslos gewordene Standorte wie bspw. die Straußenfarm oder Baggerseen als Standorte für PV-Freiflächenanlagen prioritär in Anspruch genommen werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Die Flächen 1, 4, 8 und 9 werden im Rahmen einer Einzelfallprüfung ausgeschlossen.</p>	